
Editorial

Der Umfang des Heftes wächst, wie Sie sehen, ständig. Mit dem wirtschaftlichen Erfolg der Erneuerbaren Energien schwellen auch die Rechtsfragen an, die der Gesetzgeber häufig mit sehr detaillierten Regelungen erst provoziert. Jedenfalls ist das Zunehmen der Streitigkeiten nicht nur eine ABM-Maßnahme für Rechtsanwälte und Gerichte, sondern auch für Verleger und Redaktion einer Zeitschrift. Die ZNER hat sich vorgenommen, im nächsten Jahr mit – in der Regel – sechs Heften zu erscheinen, um so Autoren und Gerichten eine möglichst aktuelle Publikationsplattform zu liefern.

Den Schwerpunkt des Heftes bilden diesmal Veröffentlichungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien. Am Anfang steht die Beschäftigung mit der neuen Erneuerbare Energien-Richtlinie der EU von 2009: Unsere Autoren (aus dem österreichischen Rechtsraum) fragen, welches Instrument die Richtlinie denn nun favorisiere, das deutsche Tarifierungssystem oder die Quotensysteme? Die dann folgenden Aufsätze befassen sich mit Einzelfragen aus dem deutschen Recht zu Netzanbindungs- und Einspeisefragen. Die Netzanbindung ist gerade bei Offshore-Windenergieanlagen häufig schwierig und die Klarstellungen von Hinsch sind sehr hilfreich. Mit dem neuen EE-Wärmegesetz befassen sich Ekardt und Heitmann, das ja in der Tat etwas Neues vorsieht, nämlich eine solare thermische Baupflicht bei Neubauten. Mit diesem Thema hatte sich auch die Solarsatzung der Universitätsstadt Marburg befasst, die über das EE-Wärmegesetz hinausgehend bei Investitionen in Dach und Heizung auch Baupflichten für den Bestand vorschreiben will. Sie war allerdings vom RP beanstandet worden. Es sieht so aus, als könnten sich die Parteien jetzt doch einigen.

Auch die herkömmliche Energiewirtschaft kommt nicht zu kurz: Mit der kartellrechtlichen Kontrolle von Gaspreisen befasst sich erneut Klaue, der das einschlägige Urteil des Kartellsenats kommentiert, der einen einheitlichen Wärmemarkt zwischen den konkurrierenden Energieträgern Öl, Gas und Fernwärme ablehnt. Man darf gespannt sein, wie der BGH darauf reagiert. Interessant ist auch die Auseinandersetzung zwischen dem Bundeskartellamt und der

Kommunalwirtschaft über die Höhe der Konzessionsabgabe bei der Verwendung von Gas im Haushalt: Das Kartellamt untersagt in der Entscheidung Ahrendsburg dem kommunalen Netzbetreiber, Lieferungen Dritter via Netznutzung mit der hohen Konzessionsabgabe zu beaufschlagen. Vorgegeben wird, die Lieferungen als solche an Sondervertragskunden einzustufen, mit der Konsequenz der niedrigen Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung. Dieser im Heft abgedruckte Beschluss wird von Höch und Kalwa teils zustimmend, teils kritisch und jedenfalls die Diskussion weiterführend kommentiert.

Höchst interessant ist schließlich der Aufsatz von Benner, Energieaufsichtsreferent im Hessischen Wirtschaftsministerium, der langjährig auch für die Aufsicht über die Wertpapierbörse in Frankfurt zuständig war. Er befasst sich mit den Anforderungen an aufsichtliche Zuständigkeiten für den Spotmarkt in Leipzig, prüft diese Rechtslage unter Anwendung wertpapierhandelsrechtlicher Grundsätze und kommt zu dem Ergebnis, dass wegen der Aufsichtsmängel auch die Qualifikation des Spotmarktes als Börse fragwürdig ist, weil zum Begriffsmerkmal einer öffentlich-rechtlich abgestützten Börse eben eine vollständige Aufsicht gehört.

Unter den Entscheidungen sind insbesondere interessant die des EuGH zum Vorlagebeschluss des Hessischen Finanzgerichts betreffend die Besteuerung von reinem Pflanzenöl als Kraftstoff. Der EuGH beanstandet die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers nicht, gibt aber dem Gericht weiterführende Hinweise für die gerichtliche Kontrolle. Der entega-Beschluss des BGH befasst sich des näheren mit der kartellrechtlichen Erstreckung der Verhältnisse der Konzernmutter auf Konzerntöchter und stellt klar, dass diese Erstreckungswirkung nicht etwa nur im Rahmen der Fusionskontrolle gilt, sondern auch im Rahmen der kartellrechtlichen Preishöhenkontrolle.

Peter Becker